

99089159261000, 99089159261000

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 14 SprengG anzeigen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/346652282/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089159261000, 99089159261000
Leistungsbezeichnung I	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 14 SprengG anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Spedition, Räumstelle, Umschlag von Airbags, Explosionsgefährliche Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe, Eröffnung einer unselbständigen Zweigstelle, Räumung, Eröffnung einer Zweigniederlassung, Aufnahme des Betriebes, Beseitigung, Verkauf von Feuerwerk, Kampfmittel-Beseitigung, SprengG, Umschlag von Silvesterpyrotechnik, Kampfmittel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Produkt- und Stoffzulassung (2120200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	26.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/_14.html
Teaser	Wenn Sie gewerblich mit explosionsgefährlichen Stoffen, z. B. Sprengstoffen, Schwarz- oder Nitrozellulosepulver oder pyrotechnischen Gegenständen umgehen oder mit diesen handeln wollen, haben Sie gewisse Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Behörde.
Volltext	Wenn Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder handeln, müssen Sie folgendes der zuständigen Behörde anzeigen: • die Aufnahme des Betriebes, • die Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle, • die Einstellung des Betriebes oder von Tätigkeiten, die Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle, • die Bestellung oder Abberufung mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Person und • bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person.

Modul
Sachverhalt

Eine Anzeigepflicht besteht u. a. für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 (z. B. für Silvester) und für das Aufsuchen von Kampfmitteln (Räumstellen).

Wenn Sie als Fachfirma in der Kampfmittelbeseitigung den Auftrag einer Kampfmittelbeseitigung oder -erkundung erhalten, müssen Sie die Eröffnung einer Räumstelle und die Aufnahme der Arbeiten zwei Wochen vor Aufnahme dieser Arbeiten, die Einstellung und Schließung unverzüglich der sprengstoffrechtlich zuständigen Behörde anzeigen.

In der Anzeige der Eröffnung einer Räumstelle muss die mit der Leitung der Räumstelle beauftragte Person angegeben werden. Eventuelle Veränderungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Gegebenenfalls Erlaubnis nach § 7 SprengG
- Gegebenenfalls Befähigungsschein nach § 20 SprengG
- Gegebenenfalls Lageplan der Räumstelle
- Gegebenenfalls Angaben zur Aufbewahrung

Voraussetzungen
Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

- Sie müssen eine Anzeige machen und alle notwendigen Unterlagen einreichen.
- Die Unterlagen werden dann von der zuständigen Behörde geprüft.
- Bei Nachfragen oder Unklarheiten wird Sie die Behörde kontaktieren und Sie gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Bearbeitungsdauer
Frist

Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes, der Eröffnung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, und unverzüglich bei Einstellung oder Schließung, Bestellung oder Abberufung einer

Modul	Sachverhalt
	verantwortlichen Person bei der zuständigen Stelle eingehen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprennstoff https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprennstoff-und-pyrotechnik/ https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://rp-giessen.hessen.de/sprennstoff https://rp-kassel.hessen.de/arbeits-und-verbraucherschutz/arbeitsschutz/sprennstoffe-und-pyrotechnik https://arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/stofflicher-arbeitsschutz/sprennstoff-und-pyrotechnik/
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeigepflicht nach § 14 Sprengstoffgesetz • Wenn Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder handeln, müssen Sie bestimmte Tätigkeiten der zuständigen Behörde anzeigen. • Die häufigsten Gründe für eine Anzeige sind der Verkauf von Feuerwerk zu Silvester, die Eröffnung oder Schließung einer Zweigstelle und die Anzeige einer Räumstelle im Zusammenhang mit der Aufsuchung von Kampfmitteln. • Zuständig: Regierungspräsidien in Hessen
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich bitte an das Dezernat Arbeitsschutz bei dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium in Kassel, Gießen oder Darmstadt. Sie können das Verfahren auch elektronisch über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. https://eah.hessen.de/ https://eah.hessen.de/
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel

Modul	Sachverhalt
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Nein • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 14 SprengG anzeigen, Display handling and traffic with explosive substances according to § 14 SprengG